



AK Schwangerenberatungsstellen Dortmund c/o donum vitae, Betenstr. 1, 44137 Dortmund
Fon 0231 / 1763874, dortmund@donumvitae.org

An die Dortmunder Bundestagsabgeordneten

Dortmund, den 28. Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

empört über das von der Bundesregierung vorgelegte Sparpaket wenden wir uns mit der Bitte an Sie, diese sozial unausgewogenen Maßnahmen abzulehnen.

Die vier Dortmunder Beratungsstellen für Schwangere setzen sich täglich mit den Auswirkungen der Sozialgesetze auf Frauen in Notsituationen auseinander. Vor diesem Hintergrund stellen wir fest, dass das geplante Maßnahmenbündel nicht neutral und ausgewogen ist. Wir unterstützen hiermit den Protest des Arbeitskreises „Frauen in Not“. Dessen Ausarbeitungen sind Grundlage unseres Schreibens, das wir mit unseren **Erfahrungen aus Dortmund** ergänzt haben. Wir nehmen Stellung zu den Punkten, die eine erhebliche soziale Schieflage aufweisen und überproportional zu Lasten von Frauen und Familien in schwierigen Lebensphasen gehen.

Die Streichung des Elterngeldanspruches für BezieherInnen von ALG II bedeutet einen sehr empfindlichen Einkommensverlust für

- alle Familien, die bereits vor der Geburt des Kindes von SGB II-Leistungen gelebt haben,
- Alleinerziehende, die unter 1.900 Euro im Monat verdienen (dies gilt für 75%-80% der Alleinerziehenden),
- Familien, die aufgrund des niedrigen Einkommens Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen haben,
- Auszubildende, Schülerinnen, Schüler und Studierende, die wegen der Geburt des Kindes einen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben.

Wir bitten Sie daher, den faktischen Wegfall des Elterngeldes für SGB II Leistungsberechtigte abzulehnen.

Ein Wegfall des Rechtsanspruchs, der die Gewährung von Eingliederungshilfen in das Ermessen der Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler legt, verschärft im Ergebnis die Benachteiligung von

- Frauen mit Eingliederungs- oder Qualifizierungsbedarf
- Frauen mit Behinderungen.

Wir bitten Sie daher, den Wegfall des Rechtsanspruchs auf Eingliederungshilfen abzulehnen.

Die Streichung des Rentenversicherungsbeitragssatzes für SGB II Beziehende trifft Frauen mit unzureichender Altersabsicherung besonders hart.

Wir bitten Sie daher, die Streichung der Rentenversicherung abzulehnen.

Neben der ausführlichen Begründung in der Anlage sind wir gerne bereit, Ihnen von unserer täglichen Erfahrung zu berichten.

Für den Arbeitskreis Dortmunder Schwangerenberatungsstellen grüßen Sie freundlich

Ursula Renneke

donum vitae

gez. Eugenie Alfert-Hörner

AWO-Beratungsstelle

gez. Bärbel Pielsticker

Kath. Schwangerschaftsberatung SkF Hörde

gez. Ursula Zierke

Beratungsstelle Westhoffstrasse

Für Rückfragen oder Terminabsprachen zu einem persönlichen Gespräch mit den Vertreterinnen der Schwangerenberatungsstellen wenden Sie sich bitte an

Ursula Renneke, donum vitae Beratungsstelle

Betenstr. 1

44137 Dortmund

0231 / 17 63 874

dortmund@donumvitae.org

Begründung:

I. Faktischer Wegfall des Elterngeldes für SGB II Leistungsberechtigte

Die Erfahrung aus der Schwangerschaftsberatung hat gezeigt, dass der Anspruch auf Erziehungsgeld ein wichtiger Aspekt bei der Entscheidung für das Kind war.¹ Daher wurde bereits die Einführung des Elterngeldes kritisch gewürdigt.² Denn die Umstellung vom Erziehungsgeld zum Elterngeld 2007 brachte für viele Familien erhebliche Einbußen mit sich. Durch die Anrechnung des Elterngeldes werden diese Familien ein weiteres Mal benachteiligt.

Vor allem Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern im unteren bis mittleren Einkommensbereich wären die Verliererinnen und Verlierer. Bislang wurde das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags (300 Euro) nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen berücksichtigt. Es kann insoweit z.B. zusätzlich zum ALG II bezogen werden, was den erhöhten Bedarf der Familien in der Umstellungsphase nach der Geburt abzudecken hilft.

In **Dortmund** wurden 2009 knapp 5000 Kinder geboren. Die Jahresberichte der Schwangerenberatungsstellen, die Mittel aus der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ vergeben, weisen etwa 1000 Anträge von Schwangeren aus. Die Schwangere muss im Rahmen der Antragstellung eine Notsituation nachweisen. Jedes fünfte Dortmunder Kind wird also nachweislich in schwierige finanzielle Umstände hineingeboren – nicht gezählt sind die Kinder, deren Mütter nichts von der Bundesstiftung wissen oder wegen fehlender Mittel keinen Antrag stellen konnten.

Nach Aussage der Dortmunder ARGE leben aktuell in **Dortmund** 1331 Kinder im Alter von 0-1 Jahr im ALG II-Bezug. In der Altersgruppe 0-5 Jahre sind es 9129 Kinder und 10.973 6-13-jährige.

In Beratungsgesprächen mit einkommensschwachen Frauen spielt das Elterngeld insofern eine wesentliche Rolle als dass die werdenden Mütter genau überlegen müssen, welche Anschaffungen auch noch nach der Geburt getätigt werden können und was darüber hinaus mit dem Freibetrag von 300,- € monatlich finanziert werden kann.

Seit der Ankündigung der Bundesregierung, diese wichtige Ressource zu streichen, stellen wir eine erhöhte Sorge bei unseren Klientinnen fest. Hinzu kommt, dass wir aktuell in den Konfliktberatungen keine verlässlichen Informationen zum Elterngeld geben können. Im Einzelfall sind 300,- € überlebenswichtig!

Schülerinnen, Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist der Zugang zu den Leistungen nach SGB II erheblich erschwert.³ Eine Anrechnung des Elterngeldes auf ihre sowieso schon eingeschränkten SGB II-Ansprüche wäre verheerend und würde den Ausbildungserfolg gefährden.

Der Verweis auf das Lohnabstandsgebot in der Begründung der Bundesregierung für die geplante Anrechnung des Elterngeldes ist nicht nachvollziehbar. Gerade Alleinerziehende haben eine hohe Erwerbsneigung und arbeiten deutlich häufiger Vollzeit als Mütter mit Partnern. Ihr unterdurchschnittliches Einkommen rührt daher, dass sie am Arbeitsmarkt benachteiligt sind und häufiger keinen Berufsabschluss haben. Alleinerziehende brauchen keinen Druck, um erwerbstätig zu werden. Sie benötigen vielmehr Unterstützung, Qualifizierung und Wiedereingliederungsmaßnahmen. Schon vor Jahren sind bei einer „Reform des Arbeitsmarktes“ Wiedereingliederungsmaßnahmen zu „Kann-Leistungen“ herabgestuft worden. Im Ergebnis ist aus einem sehr erfolgreichen arbeitsmarktpolitischen Regelangebot ein seltenes Ausnahmeangebot geworden.

Um Müttern und Vätern Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, bedarf es einer verlässlichen Kinderbetreuung. Das Familienprojekt hat in **Dortmund** schon zu einer Verbesserung des Betreuungsangebotes beigetragen. Es ist aber unrealistisch, anzunehmen, dass alle betroffenen Eltern für ihre Kinder eine verlässliche Betreuung ab dem 3. Lebensmonat bekommen könnten, um direkt im Anschluss an den Mutterschutz wieder arbeiten zu gehen.

¹ Marianne Hürten, "Vom Erziehungsgeld zum Elterngeld – frauenpolitischer Fortschritt oder Umverteilung von Unten nach Oben?", April 2007 auf der Grundlage einer Umfrage von 23 pro familia, 9 Beraterinnen der AWO und donum vitae-Beratungsstellen in NRW und von 10 Caritas- und SKF-Beratungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet.

² Marianne Hürten, a.a.O.

³ Birgit Scheibe, "Ansprüche im Sozialrecht für Mütter und Kinder", 6. Auflage, Seite 31 ff.

Und selbst wenn dies möglich wäre, stellte dies faktisch eine Aushöhlung des Rechtsanspruches auf Elternzeit dar, wenn arme Familien durch Anrechnung des Elterngeldes zum Verzicht auf Elternzeit gezwungen werden, während die besser gestellten Eltern ihre Kinder selbst betreuen und erziehen dürfen bzw. Wahlfreiheit haben.

In **Dortmund** wären von der geplanten Kürzung viele Familien betroffen – es geht hier nicht um Einzelfälle! Wir appellieren an Sie als verantwortliche Entscheidungsträger: Sehen Sie über den Bedarf dieser Menschen nicht hinweg und erhalten Sie den Freibetrag für Elterngeld als wichtige Hilfe und auch als Wertschätzung für Eltern am unteren Rand der Gesellschaft!

II. Wegfall des Rechtsanspruches auf Eingliederungshilfen:

Das SGB II sieht vor, die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Danach sollen die Leistungen der Grundsicherung darauf ausgerichtet sein, geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegen zu wirken. Darüber hinaus soll die Arbeitsförderung insbesondere die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarkts hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 1 Abs.2 Nr.4 SGB III, der nach § 16 Abs.1 Satz 4 SGB II auch für das SGB II gilt).

Zu diesem Punkt verweisen wir auch auf die ausführlichen Darlegungen unserer Kolleginnen und Kollegen der entsprechenden Beratungsstellen.

III. Wegfall des Rentenversicherungsbeitragssatzes für SGB II Beziehende

Frauentypische, durch Familienphasen unterbrochene Erwerbsbiografien bedingen, dass der größte Teil (97,5 Prozent) der Frauen weit weniger als 45 Beitragsjahre erreichen kann. Teilzeitarbeit und Lohndiskriminierung senken darüber hinaus das Rentenniveau vieler Frauen. Gerade für diese, sowieso in unserem Rentensystem schon schlechter gestellten Versicherten, kann sich die Streichung des Rentenversicherungsbeitragssatzes für SGB II Beziehende besonders negativ auswirken. Dies gilt besonders für Alleinerziehende, die zeitweise SGB II Leistungen bezogen haben. Hier ist jedes Beitragsjahr von Bedeutung. Erschwerend kommt hinzu, dass auch andere Leistungen, z.B. Reha-Maßnahmen und Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente an die Rentenversicherungspflicht gebunden sind.